

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Homatec GbR/Bannewitz – OT Hainichen

I. Geltungsbereich

- 1.) Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Homatec Andreas Fengler und Holger Sonntag GbR (im Folgenden Firma Homatec genannt) gelten für alle Aufträge, auch für künftige Lieferungen, Nachlieferungen etc., selbst wenn sie nicht erneut erwähnt werden. Für die wechselseitigen Vertragspflichten, insbesondere den Umfang der Lieferung, ist nur der schriftliche Vertrag maßgebend.
- 2.) Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Zustimmung. Stillschweigen gilt regelmäßig nicht als Genehmigung.
- 3.) Mündliche, telefonische, telegrafische oder fernschriftliche Vereinbarungen, Abreden, Zusagen und Zusicherungen sowie spätere Abänderungen des Vertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart oder von der Firma Homatec schriftlich bestätigt werden. Die Änderung schriftlich fixierter Vertragsbedingungen bedarf ebenfalls der Schriftform.
- 4.) Die Angebote der Firma Homatec sind freibleibend.
- 5.) Abbestellungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung seitens der Firma Homatec. Bis dahin angefallene Kosten hat der Besteller zu tragen.

II. Lieferbedingungen

- 1.) Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst, wenn alle für die Ausführung erforderlichen Details geklärt und alle Vorauszahlungen, die der Besteller zu erbringen hat, geleistet worden sind. Die Lieferfrist verlängert sich um die Zeit, um die sich der Besteller mit seinen Verpflichtungen verspätet.
- 2.) Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand rechtzeitig den Sitz der Firma Homatec oder das Herstellerwerk verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Die Lieferfrist gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne das Verschulden der Firma Homatec oder das des Lieferwerkes unmöglich ist.
- 3.) Bei höherer Gewalt verlängert sich die Lieferfrist entsprechend, gleichgültig, ob sie am Sitz der Firma Homatec, dem Herstellerwerk oder bei Unterlieferanten eintritt. Als höhere Gewalt gelten z. B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wichtiger Rohstoffe und Materialien.
- 4.) Der Besteller darf Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferungen nicht zurückweisen. Teillieferungen betrachtet die Firma Homatec als Auftragseinheit. Fertigungs- und verpackungsbedingte Mengenabweichungen – sofern sie sich im Rahmen bewegen – behält sich die Firma Homatec ebenfalls vor.
- 5.) Gerät die Firma Homatec in Verzug, so muss der Besteller ihr eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist darf er vom Vertrag zurücktreten, wenn nicht die Ware bis zum Fristablauf als versandbereit gemeldet ist.

III. Gefahrübergang

- 1.) Die Gefahr geht mit der Absendung der Ware ab Lager bzw. ab Herstellerwerk auf den Käufer über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Erfolgt die Anlieferung per Spedition, so wird die Firma Homatec mit Übergabe der Ware an den Frachtführer von der Haftung frei.

2.) Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Käufers, so geht die Gefahr bereits vom Tage der Versandbereitschaft an den Käufer über.

3.) Die Firma Homatec versichert die Ware gegen Transportschäden grundsätzlich auf Kosten des Käufers.

IV. Preisgestaltung

1.) Die vereinbarten Preise sich in EURO ab Werk, ausschließlich MwSt. und Kosten für etwaige Versand- und Verpackungskosten.

2.) Liegt der vereinbarte Liefertermin später als vier Monate nach Vertragsschluss, so gelten die Preise am Tag der Lieferung. Dies gilt auch, wenn sich die Lieferung oder die Fertigstellung aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund über den vorgesehenen Liefertermin hinaus verzögert, so dass mehr als vier Monate zwischen Vertragsabschluss und Lieferung liegen.

3.) Etwaige auf den verlinkten Websites angegebenen Preise sind für die Firma Homatec unverbindlich. Verbindliche Preise werden durch die Firma Homatec auf Anfrage schriftlich mitgeteilt.

V. Zahlungsbedingungen

1.) Wenn nicht anders vereinbart, so sind die Rechnungen der Firma Homatec innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zahlbar. Die zu erhebende gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert berechnet und ist zusätzlich vom Kunden zu entrichten. Besondere Skontozusagen bedürfen der briefschriftlichen Bestätigung durch die Firma Homatec, gelten nur unter der Vor-aussetzung fristgerechter und vollständiger Bezahlung und beinhalten keine die Fälligkeit des Zahlungsanspruches verändernde Stundungsabrede. Ungeachtet vereinbarter Teilzahlungen ist die Umsatzsteuer stets in der in der Rechnung ausgewiesenen Höhe in vollem Umfang zusammen mit der ersten Rate zu erbringen.

2.) Reparaturrechnungen bzw. Lohnarbeiten verstehen sich grundsätzlich netto und sind innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen.

3.) Bei Schecks und Wechseln, die die Firma Homatec zahlungshalber annimmt, gilt die Zahlung erst nach Einlösung als erfolgt. Wechsel- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

4.) Bei Zielüberschreitung ist die Firma Homatec berechtigt, Mahngebühren sowie Zinsen in Höhe banküblicher Überziehungszinsen zu berechnen.

5.) Werden Gründe bekannt, die Anlass zu berechtigten Zweifeln an der künftigen Zahlungsfähigkeit des Bestellers bieten (z. B. anhängige Vergleichsverfahren, unmittelbar bevorstehende Zahlungseinstellungen etc.), ist die Firma Homatec berechtigt, noch nicht erfolgte Lieferungen zurückzuhalten oder von der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen zurückzutreten. Dadurch wird der Besteller von seinen Verpflichtungen aus durch die Firma Homatec bereits erfüllten Teilen des laufenden Vertrags oder früherer Verträge nicht entbunden. Tritt Zahlungsunfähigkeit ein, so ist die Firma Homatec sofort zu verständigen. Vereinbarungen über Preisnachlässe oder sonstige Zugeständnisse werden dann sofort gegenstandslos.

6.) Die Firma Homatec ist berechtigt, eingehende Zahlungen nach Maßgabe ihres Sicherheitsbedürfnisses auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Besteller kraft eigenen oder abgetretenen Rechts zustehenden Ansprüche zu verrechnen.

VI. Lieferverzug und Schadensersatz

Gerät die Firma Homatec in Lieferverzug oder ist ihr die Lieferung aus einem Grunde, den sie zu vertreten hat, ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Besteller die gesetzlich vorgesehenen Rechte, Schadensersatzansprüche stehen ihm nur dann zu, wenn Verzug oder Unmöglichkeit auf vorsätzlich oder grob fahrlässige Handlungen der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der Firma Homatec beruhen. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen.

VII. Annahmeverzug

Lehnt der Besteller die Abnahme der Ware ab oder gerät er mit der Zahlung in Verzug und lehnt deswegen die Firma Homatec die weitere Vertragserfüllung ab und macht Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend, so kann sie ohne weiteren Nachweis 10 % des Kaufpreises oder Werklohnes ohne Mehrwertsteuer sowie die auf dieses Rechnungsgeschäft entfallenden Vertreterprovisionen verlangen. Der Besteller kann den Nachweis führen, dass der Schaden der Firma Homatec geringer ist als diese Pauschale.

VIII. Gewährleistung

1.) Im Falle einer art- oder gattungsabweichenden erheblichen Minderung der in der Auftragsbestätigung beschriebenen Ware (Mangel der Ware) zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges leistet die Firma Homatec dem Besteller Gewähr nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften: Gebrauchte Ware liefert die Firma Homatec unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Dies gilt auch für versteckte Mängel.

2.) Von dem Besteller gewünschte Zusicherungen bestimmter Eigenschaften oder Garantien müssen auch im Falle von Folgegeschäften stets in der jeweiligen schriftlichen Auftragsbestätigung als solche besonders ausgewiesen sein. Insbesondere schlagwortartige Bezeichnungen, die Bezugnahme auf allgemein anerkannte Normen, die Verwendung von Waren- oder Gütezeichen oder Werbe- oder Prospektausgaben begründen für sich allein keine Eigenschaftszusicherung. Von der Firma Homatec sonst gemachte Leistungsangaben setzen gute Einsatzbedingungen, insbesondere im Hinblick auf die zu verarbeitenden Materialien wie auch in personeller Hinsicht, voraus. Die Mitarbeiter der Firma Homatec sind nicht berechtigt, Eigenschaften zuzusichern, Garantien zu erklären oder Angaben zur Verwendbarkeit oder Wirtschaftlichkeit der Ware zu machen.

3.) Der Besteller hat jede einzelne Lieferung unverzüglich, in jeder Hinsicht und ohne Beschränkung auf Stichproben auf erkennbare sowie auf typische Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu untersuchen und erkannte oder erkennbare Beanstandungen unverzüglich schriftlich unter genauer Bezeichnung der Art und des Umfangs unmittelbar an die Firma Homatec mitzuteilen. Anderenfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Die Mitarbeiter der Firma Homatec sind nicht berechtigt, mündliche Mängelrügen entgegenzunehmen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben.

4.) Sofern die Mängelrüge begründet ist, wird die Firma Homatec die gelieferte Ware nach ihrer Wahl entweder nachbessern oder gegen ein fehlerfreies Produkt austauschen. Nur für den Fall, dass diese Art der Gewährleistung endgültig misslingt, nicht möglich ist oder nicht innerhalb angemessener Zeit vorgenommen wird, ist der Besteller nach angemessener Fristsetzung und Ablehnungsandrohung berechtigt, entweder binnen zweier Wochen nach Fristablauf von dem Vertrag zurückzutreten oder den vereinbarten Preis herabzusetzen.

Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche sind auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen der Firma Homatec oder deren Erfüllungsgehilfen eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung nachgewiesen wird. Entsprechendes gilt für die Mängel, die von der Firma Homatec bei Gelegenheit bei Nachbesserungsarbeiten verursacht werden. Eigene Aufwendungen des Bestellers im Zusammenhang mit einer Mängelbeseitigung und eventuelle mittelbare Schäden werden von der

Firma Homatec nicht ersetzt. Die gleichen Einschränkungen gelten auch, soweit die Ansprüche gegen die Firma Homatec auf eine Verletzung vertraglicher Nebenpflichten wie etwa der unrichtigen Beratung und Anleitung gestützt werden.

5.) Im Rahmen der Abwicklung von Werkverträgen (Reparatur- und Schärfauftrag) sind Mängel innerhalb einer Woche nach Inbetriebnahme bzw. Abnahme der Leistung schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach deren Feststellung ebenfalls schriftlich zu rügen. Sofern die Mängelrüge begründet ist, wird die mangelhafte Leistung entsprechend der vorbenannten Bestimmungen nachgebessert. Die Firma Homatec hat das Recht zur zweimaligen Nachbesserung.

6.) Soweit der Besteller ohne Einverständnis der Firma Homatec selbst oder durch Dritte Versuche zur Mängelbeseitigung unternimmt, wird die Firma Homatec von ihrer Pflicht zur Gewährleistung frei, es sei denn, dass diese sachgemäß ausgeführt wurden. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte entstanden sind. Das gleiche gilt für die fehlerhafte oder nachlässige Behandlung des Liefergegenstandes, übermäßige Beanspruchung oder bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe.

7.) Vorbehaltlich anderslautender Zusicherungen oder Garantien bestehen keine weitergehenden Gewährleistungsansprüche. Insbesondere ist die Firma Homatec dem Besteller nicht zum Ersatz der im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Abwicklung oder Auflösung des Vertrages entstehenden Aufwendungen verpflichtet.

8.) Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt spätestens zwei Jahre nach Übergabe der Ware. Für Schäden in Folge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen.

9.) Die Firma Homatec hat im Rahmen dieses Vertrages und außervertraglich leichte Fahrlässigkeit ihrer Organe bzw. leitenden Angestellten sowie grobe und leichte Fahrlässigkeit von sonstigen Erfüllungsgehilfen zu vertreten. Vorstehende Regelungen gelten auch im Falle des Verzuges.

10.) Im Falle vertraglicher bzw. außervertraglicher Haftung ersetzt die Firma Homatec den Schaden des Bestellers in dem Umfang, wie er für die Firma Homatec bei Vertragsschluss voraussehbar war. Der Besteller ist verpflichtet, die Firma Homatec vor Vertragsschluss schriftlich auf besondere Risiken und untypische Schadensmöglichkeiten hinzuweisen.

11.) Im Falle vertraglicher bzw. außervertraglicher Haftung der Firma Homatec ist die Höhe des Schadensersatzes während des Verzuges für jede volle Woche auf 0,5 %, maximal auf 5 % des jeweiligen Lieferwertes, im Übrigen auf jeden Fall auf das zweifache des Auftragswertes begrenzt.

12.) Die Regelung der zuvor benannten beiden Ziffern gelten nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz oder im Falle zu vertretender Unmöglichkeit.

13.) Für die Verjährung außervertraglicher Ansprüche des Kunden gegen die Firma Homatec, die mit vertragsrechtlichen Ansprüchen konkurrieren, gelten die §§ 477 bis 479 BGB entsprechend.

14.) Soweit aufgrund der vorstehenden Regelungen die Haftung der Firma Homatec ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Firma Homatec.

15.) Die Firma Homatec übernimmt keine Haftung für Unfälle von Personen, die für einen Besteller im Betrieb der Firma Homatec tätig sind. Der Besteller stellt die Firma Homatec insoweit von allen Ansprüchen frei.

16.) Der Besteller wird die Firma Homatec ungeachtet sonstiger gesetzlicher Ansprüche uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die aufgrund von Produkthaftpflichtbestimmungen gegen die Firma Homatec erhoben werden, soweit die Produkthaftung auf Umstände gestützt wird, die – wie z. B. die Darbietung des Produktes – nach Gefahrübergang durch den Kunden oder sonstige Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der Firma Homatec gesetzt wurden. Die vorstehende Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der der Firma Homatec entstehenden Aufwendungen ein und wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Überwachungs- und Rückrufpflichten sowie unter Verzicht von Verjährungsfristen zugesagt.

IX. Eigentumsvorbehalt

Lieferungen der Firma Homatec erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen.

1.) Von der Firma Homatec gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung bestehender Forderungen das Eigentum der Firma Homatec (Kontokorrentvorbehalt).

2.) Im Falle berechtigten Rücktritts vom Vertrag können die sofortige Rückgabe der gelieferten Ware oder die sofortige Rücklieferung auf Kosten des Bestellers verlangt werden.

3.) Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers am Eigentum ist ausgeschlossen. Maschinen sind sachgemäß zu warten und zu pflegen. Der Besteller haftet für jede Art der Wertminderung und verpflichtet sich, das Eigentum der Firma Homatec gegen Verlust, gegen Diebstahl und Transportgefahr zu versichern.

4.) Versicherungsansprüche in Schadensfällen gelten schon jetzt zahlungshalber an die Firma Homatec abgetreten. Sie nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Auf Anforderung sind der Firma Homatec in regelmäßigen Abständen Bestandsverzeichnisse unseres Vorbehaltsgutes zu erteilen.

5.) Der Besteller ist zur Verfügung über das Eigentum nur im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt. Zu einer, auch im Range anschließenden, Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen ist er nicht befugt.

6.) Alle Ansprüche aus dem Weiterverkauf des Eigentums der Firma Homatec tritt der Besteller in voller Höhe einschließlich Handelsspanne und Mehrwertsteuer an die Firma Homatec ab. Der Besteller verpflichtet sich, im Falle der Weiterveräußerung auf Kredit seinerseits das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung vorzubehalten. Die daraus sich ergebenden dinglichen Ansprüche gelten schon jetzt als an die Firma Homatec abgetreten. die vorstehenden Abtretungen nimmt diese hierdurch an.

Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware der Firma Homatec zu deren Widerruf einzuziehen. Er ist aber nicht berechtigt, über solche Forderungen durch Abtretung an Dritte zu verfügen.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Besteller verpflichtet, sich ab sofort jeder Verfügung über das Eigentum der Firma Homatec zu enthalten und der Firma Homatec ein Verzeichnis seines Eigentums sowie eine Liste aller – auch der abgetretenen – Außenstände mit allen zum Einzug erforderlichen Details mitzuteilen, der Firma Homatec diese Forderungen abzutreten und nach Weisungen der Firma Homatec den Drittschuldnern die Abtretung anzuzeigen.

Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Von Zugriffen Dritter auf das Eigentum der Firma Homatec sowie von Pfändungen an Homatec abgetretener Ansprüche ist diese unverzüglich zu unterrichten.

Der Eigentumsvorbehalt der Firma Homatec ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum auf den Besteller übergeht und die abgetretenen Forderungen ihm ohne Einschränkung zustehen. Die Firma Homatec verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten insoweit – nach ihrer Wahl – freizugeben, als deren Wert die zu sichernde Forderungen um 20 % übersteigt.

Vermischung und Verarbeitung von von der Firma Homatec gelieferter Ware erfolgt in ihrem Namen, so dass ein Miteigentum gemäß §§ 947 ff. BGB unmittelbar auf sie übergeht.

Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend für alle Sachen, die im Miteigentum der Firma Homatec stehen.

X. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

Der Besteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenansprüchen, die nicht aus diesem Vertragsverhältnis herrühren, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Mit Gegenforderungen darf der Besteller nur aufrechnen, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1.) Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vertragspartners, die mit diesem Vertrag zusammenhängen, ist der Sitz der Firma Homatec.

2.) Ist der Besteller Kaufmann oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist Gerichtsstand ebenfalls der Sitz der Firma Homatec. Dies gilt auch für Streitigkeiten mit Bestellern, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

3.) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Dies gilt auch für Lieferungen ins Ausland.

XII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtige Klausel ist dann durch eine solche zu ersetzen, die möglichst den gleichen wirtschaftlichen Zweck wie die nichtige Klausel erreicht.